

Ergeht per Mail an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten
- 3) ReOrg

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
BE
Dr. Benedikt Ennser

Durchwahl
3007

Datum
18.12.2008

Neufassung der Gebäude-Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die EU-Kommission hat am 13. November 2008 eine **überarbeitete EU-Energiestrategie („Second Strategic Energy Review“)** samt mehreren legislativen Vorschlägen vorgelegt. Nach dem Binnenmarkt-Paket vom September 2007 und dem Klima-/Energiepaket vom Jänner 2008 liegt der Schwerpunkt dieses dritten Energiepakets auf den Themen Energieeffizienz und Versorgungssicherheit.

Zum Paket insgesamt sowie zur **Neufassung der Gebäude-Richtlinie** finden Sie jeweils eine kurze Beschreibung und eine vorläufige Bewertung als Basis für die Position der WKO. **Wir bitten um Ihre Stellungnahmen zum Kommissionsvorschlag sowie zu unseren vorläufigen Einschätzungen**

bis zum **30. Jänner 2009**
in der WKÖ/Up-Abteilung einlangend.

STRUKTUR UND INHALT DES PAKETS

Das Paket setzt sich aus folgenden Dokumenten zusammen:

EU-Energiestrategie

- Überprüfung der Energiestrategie mit einem Aktionsplan zur Energiesicherheit und Solidarität samt Anlagen zur gegenwärtigen Energiesituation sowie Szenarien

Versorgungssicherheit

- Richtlinien-Vorschlag über Mindestvorräte von Erdöl und Erdölprodukten
- Grünbuch zu Energienetzen samt Anlage über bestehende und geplante Erdöl-Infrastrukturen
- Bericht über die Umsetzung des Programms für die transeuropäischen Energienetze (TEN-E) 2002-2006
- Mitteilung zur Richtlinie 2004/67/EG über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung
- Mitteilung zur Offshore-Windenergie
- Aktualisierung des hinweisenden Nuklearprogramms (PINC)

Energieeffizienz

- Mitteilung zur Energieeffizienz: Erreichung des 20%-Ziels
- **Richtlinien-Vorschlag zur Revision der Gebäuderichtlinie**
- Richtlinien-Vorschlag zum Labelling von energieverbrauchsrelevanten Produkten
- Richtlinien-Vorschlag zum Labelling von Reifen
- Mitteilung zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)
- Entscheidung zur Festlegung detaillierter Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II der KWK-Richtlinie 2004/8/EG

Alle Dokumente sind online auf der Website der Generaldirektion Energie und Verkehr der Europäischen Kommission zu finden:

http://ec.europa.eu/energy/strategies/2008/2008_11_ser2_en.htm

KONTEXT UND GENERELLE EINSCHÄTZUNG

Am 10. Jänner 2007 hat die Kommission ihren Vorschlag für eine neue EU-Energiestrategie vorgelegt: die Mitteilung „**Eine neue Energiepolitik für Europa**“. Dies war zugleich die erste „Regelmäßige Überprüfung der EU-Energiestrategie“ („Strategic European Energy Review“, SEER). Sie enthielt das strategische Ziel einer von der EU in internationalen Verhandlungen anzustrebenden Reduzierung der Treibhausgasemissionen der Industrieländer um 30 % bis zum Jahr 2020 sowie einer Verpflichtung der EU, in jedem Fall ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 20 % gegenüber dem Stand von 1990 zu verringern.

Die Vorschläge mündeten in die vom Europäischen Rat im März 2007 beschlossenen **20-20-20-Zielvorgaben**, denen im Jänner 2008 mit dem von der Kommission präsentierten Klima- und Energiepaket ein überaus ambitioniertes Maßnahmenbündel folgte. Mit dem nun vorgelegten Paket kommt die Kommission der Aufforderung des Europäischen Rates vom März 2007 nach, Anfang 2009 eine **aktualisierte Überprüfung der Energiestrategie** vorzulegen.

Die Kommission sah in ihrer ersten EU-Energiestrategie eine dreifache Herausforderung:

1. Nachhaltigkeit - Bekämpfung des Klimawandels,
2. Wettbewerbsfähigkeit - Förderung von Wachstum und Beschäftigung,
3. Versorgungssicherheit - Verringerung der Importabhängigkeit

Der dritte Aspekt der Versorgungssicherheit steht bei dem vorliegenden Paket im Vordergrund. Zugleich will die Kommission damit die Umsetzung der **20-20-20-**

Zielvorgaben unterstützen. Anders als die Vorschläge des Klima- und Energiepakets sind diesmal jedoch keine quantitativen Zielvorgaben vorgesehen.

Die fünf im Strategiepapier genannten **Schwerpunkte** sind aus WKÖ-Sicht grundsätzlich richtig gesetzt:

- Infrastrukturbedarf und Diversifizierung der Energieversorgung
- Außenbeziehungen im Energiebereich
- Öl- und Gasvorräte und Krisenreaktionsmechanismen
- Energieeffizienz
- Optimale Nutzung eigener Energiressourcen der EU

Der kürzlich von der IEA präsentierte World Energy Outlook 2008 macht die Verwundbarkeit der EU angesichts einer **Importabhängigkeit** von 54% des Energiebedarfs und der weltweit immer größer werdenden Schere zwischen Produktion und Verbrauch deutlich. Gerade Österreich muss mit einer weit über dem EU-Durchschnitt liegenden Importrate von 72% ein besonderes Interesse an ausreichenden Leitungskapazitäten im Strom- und Gasbereich sowie der Diversifizierung von Erdölquellen und -routen haben.

Nach Meinung der WKÖ hängt jedoch die Erreichung aller energie- und klimapolitischen Ziele primär von der **Entwicklung des Energieverbrauchs** ab. Ohne ein abgestimmtes effektives Bündel an Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in allen Sektoren wird die Umsetzung der Zielvorgaben nicht gelingen, zumindest aber überaus kostspielig werden. Aus diesem Grund begrüßt die WKÖ insbesondere die vorgeschlagenen Initiativen im Energieeffizienzbereich.

Wie von der E-Control im (österreichischen) Grünbuch Energieeffizienz dargestellt, liegen etwa 40% des Endenergieverbrauchs außerhalb des nationalen Einflussbereichs. Binnenmarktrelevante Maßnahmen wie die **Energieverbrauchskennzeichnung** von Produkten gehört sicherlich zur dieser Gruppe; sie können nur auf EU-Ebene gesetzt werden. Vorschriften im **Gebäudesektor** fallen wohl in den zwischen der EU und den Mitgliedstaaten geteilten Kompetenzbereich. Hier ist ein koordiniertes Vorgehen im Zusammenwirken von EU, nationalen und regionalen Gesetzgebern dringend geboten - dies gilt umso mehr angesichts des hohen kosteneffizienten, von der Kommission auf 30% geschätzten Einsparpotenzials in diesem Sektor.

ZUR REVISION DER GEBÄUDE-RICHTLINIE

Allgemeines

Der Energieausweis für Gebäude basiert auf der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Sie bezweckt im Wesentlichen eine Kennzeichnung der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes in Form eines Energieausweises. Überdies verpflichtet sie die Mitgliedstaaten, bei der Renovierung bestehender Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von über 1000 m² bestimmte Mindeststandards zu erfüllen. Bei Neubauten ist zudem der Einsatz alternativer Energiesysteme (zB erneuerbare Energieträger, Kraft-Wärme-Kopplung, Fern-/Blockheizung, Wärmepumpen) zu berücksichtigen.

In Österreich wurden die zivilrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie mit dem Energieausweis-Vorlage-Gesetz (EAVG) 2006 umgesetzt; die bautechnischen Bestimmungen mussten von den Ländern umgesetzt werden. Grundlage dafür sind die im Rahmen der Harmonisierung der Bauordnungen erarbeiteten OIB-Richtlinien, auf welche die Bauordnungen verweisen, insbesondere die OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“.

Die EU-Kommission hat im Zeitraum von April bis Juni 2008 eine öffentliche [Konsultation](#) zur Überarbeitung der Gebäude-Richtlinie durchgeführt, an der sich auch die WKÖ beteiligt hat.

Wesentliche Änderungen

- Neue und geänderte Definitionen: „Gebäude“, „Haustechniksystem“, „Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes“, „größere Renovierung“, „Gebäudehülle“ ua
- Mindestanforderungen der Energieperformance - 4 Stufen:
 1. Mitgliedstaaten legen Anforderungen & Methodologie selbst fest
 2. EK entwickelt Methodologie, die von MS zu Vergleichszwecken angewendet wird
 3. MS dürfen keine Anreize für neue oder renovierte Gebäude setzen, die nicht den gemäß EK-Methodologie berechneten Mindestanforderungen entsprechen (ab 2014)
 4. Wenn MS ihre Mindestanforderungen ändern, müssen diese den gemäß EK-Methodologie berechneten Mindestanforderungen entsprechen (ab 2017)
- Methodologie: neben Endenergieverbrauch auch Primärenergie- und CO₂-Indikator (siehe Anhang I)
- Mindestanforderungen der Energieperformance für Haustechniksysteme
- Erstellung von Roadmaps für Passivhäuser inkl Zielvorgaben bis 2020
- Streichung der 1000m²-Schwelle für bestehende Gebäude (Berücksichtigung alternativer Energiesysteme)
- Streichung der 1000m²-Schwelle für neue Gebäude (Verbesserung der Energieperformance)
- Energieausweis: mit Empfehlungen; Angabe der Energiekennzahl bereits bei Angebotslegung zum Kauf oder zur Miete
- Öffentliche Gebäude: Energieausweis ab 250 m²
- Inspektionen von Heizungsanlagen und Klimaanlage: Streichung der einmaligen Inspektion für alte Heizungsanlagen, regelmäßige Berichte
- Energieausweise müssen von akkreditierten Experten erstellt werden
- Einführung eines unabhängigen Kontrollsystems mit Stichprobenkontrollen für Energieausweise und Inspektionsberichte (Anhang II)
- Einführung von Sanktionen

Vorläufige Bewertung

Kernelement der Revision ist die Festlegung von **Mindestanforderungen** der Energieperformance nach einer harmonisierten, von der Kommission vorgegebene Methodologie. Die Mitgliedstaaten haben ihren Gebäudebestand schrittweise an die berechneten Mindestanforderungen heranzuführen. Ab 2017 müssen diese Mindestanforderungen angewendet werden, sofern ein Mitgliedstaat die selbst gesetzten Anforderungen überarbeitet.

Fraglich ist, ob diese eher sanfte Vorgabe ausreichen wird, um bis 2020 die vorhandenen Einsparpotenziale im Gebäudebereich zu heben. Zu überlegen wäre aus unserer Sicht die Einführung einer etwas **ambitionierteren Bestimmung**, beispielsweise dahingehend, dass ab einem gegebenen Zeitpunkt alle Neubauten dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen müssen (Niedrigenergie oder Passivhaus) bzw. eine Sanierungsverpflichtung (zB Sanierungsrate pro Jahr, Sanierung aller Gebäude mit besonders schlechter Energieperformance bis zu einem Zeitpunkt oä) eingeführt wird.

Voraussetzung dafür wäre jedoch jedenfalls die Einführung einer EU-weit harmonisierten **Berechnungsmethode**. Es ist sehr zu bedauern, dass die Kommission auch diesmal auf eine einheitliche Vorgabe zur Berechnung der Energiekennzahlen verzichtet und dies - abgesehen von einigen wenigen allgemein gehaltenen Leitlinien im Anhang I - weiterhin den Mitgliedstaaten überlässt.

Prinzipiell zu begrüßen ist die Herabsetzung der **1000 m²-Schwellen** für neue und renovierte Gebäude. Im Gebäudebestand wird aufgrund der Schwelle nur etwa ein Viertel der Gebäude erfasst; mehrere Mitgliedstaaten haben von vornherein auf eine Schwelle verzichtet. Klar ist, dass mit einem Absenken der Schwelle zunehmend private Gebäude, dh insbesondere Ein- und Mehrfamilienhäuser, in den Anwendungsbereich gelangen. Zu prüfen wäre evtl. eine abgestufte Reduktion, dh Einführung eines Zwischenschritts (zB 500 m²).

Durchaus überlegenswert scheint die Einführung eines **Primärenergie- sowie CO₂-Indikators** im Rahmen der Methodologie zusätzlich zum Endenergieverbrauch. Die genaue Berechnung dürfte hier allerdings nicht trivial sein (zB Einbeziehung des Stromverbrauchs - sehr unterschiedlicher Energiemix in den MS).

Kritisch ist wohl die Einführung von **Sanktionen** zu sehen.

Anmerkungen und Ergänzungen zu allen vorgeschlagenen Änderungen sind herzlich willkommen!

Freundliche Grüße



Benedikt Ennsner